

Satzung

über die

Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der Gemeinde ~~Stadt~~ Karbach

vom 15. Juni 1967

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.

(2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise ~~durch den Bürgermeister~~ ^{des Gemeinderates} – durch Beschluß ~~des Wegesausschusses~~ ^{des Gemeinderates} – beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

*) Nichtzutreffendes streichen

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM *) geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, vom 25. 3. 1952 (BGBl. I. S. 177) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Karbach (§ 24 (2) GO). Die Geldbuße ist im Verwaltungszwangsverfahren beitreibar.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt ~~zur~~ ^{einen Tag nach der öffentlichen} Bekanntmachung in Kraft.

Karbach, den 15. Juni 1968
(Ort, Datum)



Gemeindeverwaltung

Stoppel

Bürgermeister

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Hinweis auf Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 7 DVO zu § 25 DO 1):

Die Aushangfrist auf Grund der Bekanntmachungssatzung läuft für diese Satzung vom
0.00 Uhr bis einschl. 24.00 Uhr.

*) Nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung bis 1000 DM.
1) Mit zu veröffentlichen (Aushang).

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 15. Juni 1967

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
63	Flur 1 "In der obersten Kurzebach" von Weg Nr. 55 bis Weg Nr. 56	
56	Flur 1 "Aufm Quintusberg" von der L 213 bis Kreuzung Wege Nr. 57 und 82 Flur 8 (Waldrand)	
64	Flur 1 "Am Rheinbayer Pfad" von der L 213 bis Weg Nr. 63	
68	Flur 6 "Auf der Buchholzer Tränk" von Weg Nr. 55 bis zur L 213	
75	Flur 6 "Auf der Buchholzer Tränk" von Weg Nr. 68 bis Weg Nr. 76	
76	Flur 6 "Auf der Buchholzer Tränk" von Weg Nr. 77 bis zur L 213	
79	Flur 7 "Ober der Mensebach" von Weg Nr. 80 bis Abzweigung Wege teilw. Nr. 78 und 42 im Flur 8	
80	Flur 7 "Ober der Mensebach" von der L 213 bis zur Flurgrenze bei Weg Nr. 86	
86	Flur 7 "Am Holzfelder Weg" von der L 213 bis zur Flurgrenze bei Wegekreuzung Nr. 80 und 66 im Flur 9	
42	Flur 8 "Ober der Mensebach" von Weg Nr. 79 im Flur 7 bis zur Flurgrenze bei der L 213	
neu	Flur 8 "Die Hambuch" von Weg Nr. 43 bis in Flur 5 am Staatswald	
61	Flur 9 "Am Hambucher Weg" von Weg Nr. 84 bis zur Flurgrenze bei Weg Nr. 63	
64	Flur 9 "Am hintersten Escheweg" von Weg Nr. 61 bis zur Flurgrenze bei Weg Nr. 87	
70	Flur 9 "Hinter der Seifelshöhe" von Weg Nr. 64 und 75 bis zur teilw. Flurgrenze bei Abzweigung Weg Nr. 74	
75	Flur 9 "Vor der Seifelshöhe" von Wegekreuzung Nr. 64/70 bis zur Flurgrenze bei Weg Nr. 52, Flur 10	
53	Flur 10 "Eschegraben" von Weg Nr. 147 im Flur 11 bis zur Flurgrenze	
neu	Flur 10 "Eschegraben" von Weg Nr. 53 bis zur Flurgrenze	
58	Flur 10 "Die Weingarthöll" von der Flurgrenze bei Weg Nr. 153 im Flur 11 bis zum Weg Nr. 53 im Flur 10	
59	Flur 10 und 15 "Die Weingarthöll" von Weg Nr. 58 im Flur 10 durch den Flur 15 und 10 bis zum Weg Nr. 53 im Flur 10	
153	Flur 11 "Hähnewieschen" von der Flurgrenze bei Weg Nr. 87, Flur 15 bis zur Flurgrenze bei Weg Nr. 58	
161	Flur 11 "Auf der Apfelwies" von Weg Nr. 87 entlang der Flurgrenze bis Weg Nr. 157	
160	Flur 11 "Im Kirchbuschstück" von Weg Nr. 157 bis Weg Nr. 152	
162	Flur 11 "Aufm Bremenstück" von Weg Nr. 162 bis Abzweigung Weg Nr. 176	
147	Flur 11 "Kumpelwiese" vom Ortsausgang (Backhaus) bis Weg Nr. 53 an der Flurgrenze	

b.w.

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 15. Juni 1967

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
143	Flur 11. "Kumpelswiese" von Weg Nr. 147 bis wiederum in Weg Nr. 147	
74	Flur 12 "In der Schlad" von der L 213 bis Weg Nr. 84	
77	Flur 12 "In der Schlad" von Weg Nr. 78 bis Weg Nr. 74	
80	Flur 12 "Aufm Pferdskirchhof" von Weg Nr. 84 bis Weg Nr. 78	
81	Flur 12 "Aufm Pferdskirchhof" von Weg Nr. 84, Flur 14 bis Weg Nr. 83	
83	Flur 12 "Am Wacken" von Weg Nr. 84 bis Weg Nr. 80	
84	Flur 12 "Auf der Blatt" vom Dorfausgang bei Wege Nr. 89 und 82 bis Weg Nr. 61 (Flurgrenze)	
87	Flur 12 von Weg Nr. 89 beim Gemeindehaus entlang der Flurgrenze bis Abzweigung Weg Nr. 85	
84	Flur 14 "Ober den Kohlgärten" von Haus Nr. 57 a beim Ortsausgang bis zur Einmündung in die jetzige L 213 im Flur 6	
89	Flur 14 "An Kaspers Heiligenhäuschen" von Weg Nr. 86 bis Weg Nr. 87 (Flurgrenze)	
87	Flur 14 "Von Karbach nach Quintin" vom Ortsausgang bei Weg Nr. 89 bis zur Abzweigung Weg Nr. 48 und 46	
86	Flur 14 "Von Karbach nach Hungenroth" von der L 213 bis zur Flurgrenze bei Weg Nr. 38	
45	Flur 15 "Von Karbach nach Hungenroth" von Weg Nr. 86 (Flurgrenze) entlang der Flurgrenze bis Weg Nr. 57, Flur 16	
46	Flur 15 "Von Karbach nach Quintin" von Weg Nr. 48 bis Weg Nr. 45 bei der Kirche St. Quintin	
51	Flur 15 "Hinter der Kirche" von Weg Nr. 46 bis Weg Nr. 45 an der Flurgrenze	
57	Flur 16 "Von Karbach nach Hungenroth" von Weg Nr. 45, Flur 15 bis zur Gemarkungsgrenze	
56	Flur 16 "Von Karbach nach Dörth" von der L 213 bis zur Gemarkungsgrenze	
67	Flur 16 "Der Quintusberg" von der L 213 bis zur Gemarkungsgrenze	